

Die Zunft der Barbieri und Schärer, genannt "Chirurgische Societät" der Stadt und alten Landschaft Bern vom 16.-19. Jahrhundert

Autor(en): **Heinemann, Franz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **5 (1899)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-127415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Zunft der Barbier und Schärer, genannt „Chirurgische Societät“ der Stadt und alten Landschaft Bern vom 16.--19. Jahrhundert.

Von Dr. phil. Franz Heinemann.

Einer der interessanteren Ausschnitte aus der neuern Kulturgeschichte, spiegelt das organisierte Zunftleben des ärztlichen Standes beim Uebergange der mittelalterlichen zur neuern Zeit die Eigenart jener Epoche in einer Naturtreue wieder, die es verlohnt, daß wir diesem Kulturbilde unser volles Augenmerk schenken.

Es war die Zeit, die soeben eine junge erste Blüte der Naturwissenschaften hatte aufgehen sehen, ohne daß der ihr gefährliche Giftnebel des mittelalterlichen Aberglaubens durch diese ersten Lichtstrahlen freien Naturbetrachtens und Forschens verscheucht worden. So sieht es teilweise noch recht trübe aus. Ein alter schroffer Riß lagerte zwischen der innern Medizin und der damaligen Chirurgie. Recht bezeichnend für diese unheilvolle Spaltung in der Zeit des Paracelsus ist es, daß letzterer in seiner „Chirurgie“ gegen das „Aetzen und Brennen“ der Schäden wettet und einzig seine Aufschläge und Salbenpflaster als wirksames Mittel gegen die „fressenden Löcher“ empfiehlt. Mit bewundernswertem Freimuth holt dieser freigeistige Schweizerarzt gegen die „untüchtigen Ärzten“ und Kurpfuscher, gegen

dieses von seinen Zeitgenossen stets wieder beklagte Krebsübel eifernd aus: „Aber es nimpt mich nit wunder“, klagt er¹⁾, „dieweil größer Bescheißeren in der Arzney umblauft als: die Heyligen verwerfer, welche die Wundtlöcher, so die Natur auß Gebreuchlichkeit geboren hat, in St. Johannis Buß verwandeln, etlich in St. Kuriß=Rach, in St. Antonys feur und dergleichen: Geben Messen zuhalten, Fasten und Betten, des heiligen Wassers ab dem Brunnen, sein Hand zu schmecken, und dem heiligen gütiglich opfern, mit dem ewigen Dienst verheißten und geloben, alle jahr nach vermügen steuern inn der Bruderschaft zu sein, den Heyligen alle Jahr zu visitieren, ob er noch bey leben seie, oder ob er hochzeit haben wölle. Solcher Büberen nemmen sich so gewaltig etlich Geistlichen an und machen auß den Heiligen Aerzte und Apotheker auß dem Bach.“

Mit akademischer Würde, die schneeig gepuderte dreizipflige Allonge=Perücke auf dem weißen Haupte, die zierlichen Hände hinter breiten Spitzenmanchetten geborgen, den Leib in den Scharlach=Sammetrock geschnürt, schreitet der Doktor medicinae des 17. und 18. Jahrhunderts durch die Straßen, sich des Anblickes der „Empyriker“ schämend, die als Barbieri, Wundärzte oder Schärer dem „Handwerk“ der Chirurgie oblagen. Jene hatten ja die Lehrstühle der medizinischen Fakultät, die fetten Staatsämter als Stadtärzte, als Leib- und Hofmedici gepachtet; diese aber mußten markt-schreierisch auf ihren Broderwerb ausgehen, sei es, daß sie als Feldschärer den Heeren nachzogen, oder als Steinschneider von Ort zu Ort, von Jahrmarkt zu Jahr-

¹⁾ P a r a c e l s u s : Chirurgische Bücher und Schriften, Ausgabe Johannes Guser, Straßburg 1618. S. 367.

markt wanderten; sei es, daß sie als Bader und Aderlasser in dumpfer Barbierstube den Verrichtungen der niedern Chirurgie oblagen. Dazu kam, daß die Chirurgie, trotz jener kriegslustigen Zeit, der Gunst der weltlichen Großen sich nur wenig zu freuen hatte, weshalb auch der Kriegsverwundete so lange auf eine menschenwürdige, chirurgisch=medizinisch ernste Behandlung harren müssen. Und selbst die Kirche, welche das mittelalterliche Armen-, Hospital- und Asylwesen nach bestem damaligem Können und segensreich organisierte und pflegte, war von alters her dem chirurgischen Eingreifen feind. Auf Concilien verbot sie der Klostergeistlichkeit — die im Frühmittelalter eine verdienstliche Stütze der Medizin gewesen — jede chirurgische Operation und in feltjamer Blutscheu verhängte das kanonische Recht über die Ausübung der Chirurgie ein „impedimentum“, eine Unfähigkeit zur Erreichung des Priesteramtes. Durch das Zusammenwirken dieser und anderer Umstände kam es dahin, daß die Bader und Barbieri im Verlaufe des Mittelalters, den Schäfern und Schindern gleich, dem Fluche der Unehrllichkeit anheimfielen und gleich den übrigen unehrlichen Leuten jener Zeit von den Vorteilen der Handwerker=Jnnungen ausgeschlossen blieben und nicht als zunftmäßig anerkannt wurden¹⁾. Erst im 15. und 16. Jahrhundert hob sich dieser Druck, der so lange auf dem chirurgischen Stande lastete, von ihm weg, dank der kaiserlichen Privilegien, welche die Ausübung der Chirurgie vorerst als „zünftiges ehrliches Handwerk“ gelten ließen, das dann unter Kaiser Leo-

¹⁾ Vergl. Beneke Otto: Von unehrlichen Leuten. Culturhistorische Studien. Hamburg 1863, spec. Cap. 3: Von Badern und Barbieren. S. 57—66. —

pold I. (1686) durch das kaiserliche Gunstwort sogar als eine „Kunst“ taxiert wurde. Nun zunftfähig und handwerklich geworden, durften die „Chirurgi“ sich zu besserem Schutze ihrer Standesinteressen zu Zünften und Bruderschaften zusammenschließen, wie die andern Stände der Handwerker von alters her gethan, und wurden so der genossenschaftlichen Rechte und Freiheiten gleich den andern Zünften theilhaftig. Das geschlossene Zunftleben der Chirurgen Frankreichs hat hiebei für die deutsche und schweizerische Collegenschar zum Vorbild für ihre verspätete Organisation dienen können. Von dort floß gerade damals neues fortschrittliches Leben in die Wundarzneikunst hinüber, das auch hier befruchtend wirkte. Die Brücke zur Chirurgie der Alten war über den Abgrund des Mittelalters gelegt und das eine und andere, jahrhundertlang verschmähte wissenschaftliche Prinzip, unter anderm auch die Unterbindung der Blutgefäße, in die Neuzeit herübergerettet.

Diesen Spuren erfreulichen Wiederauflebens der chirurgischen Pflege im 16. Jahrhundert auf schweizerischem Boden ist bereits ein Forscher nachgegangen, dessen verdienstvolle Resultate den richtigsten Rahmen abgeben, in den wir unsere Studie über die Organisation der Berner „chirurgischen Societät“ einlegen¹⁾. Schon zu Ende des 15. Jahrhunderts sehen wir die Schärer und Bader der Stadt Zürich zu einer Genossenschaft vereinigt, die sich vom Jahre 1534 nach dem von ihnen erworbenen Hause her nennt: „Gesellschaft zum Schwarzen

¹⁾ Brunner Conrad: Die Zunft der Schärer und ihre hervorragenden Vertreter unter den schweizerischen Wundärzten des XVI. Jahrhunderts. (Habilitationssrede.) Zürich, W. Müller, 1891. 24 Seiten. —

Garten.“ Sie bilden einen Zunftverband mit eigenen Statuten, die das gegenseitige Verhältnis von Meister, Gesellen und Lehrlingen regeln und begrenzen, die Kollegialität unter den Meistern befestigen, Uebergriffe und brotneidisches Gebahren abwenden wollen. Nur die Schärer durften zur Ader lassen, nur die Bader schröpfen. Keiner darf den Wundverband, den ein Kollege gelegt, ohne Wissen desselben abheben; keiner gleichzeitig die Behandlung eines schon von einem Zunftmitgliede besorgten Kranken übernehmen, außer es geschehe dies im gegenseitigen Einverständnis und nachdem die Wundrechnung des ersten Arztes vom Patienten in Ordnung gebracht worden. Wohl aber dürfen sich die Mitglieder bei Hülfeleistung und in Form von Consultationen gegenseitig aushelfen.

Auf ähnliche Weise hatten sich die Barbier und Chirurgen der übrigen größern Schweizerstädte zu einer Vereinigung zusammengeschlossen. In Basel führte diese Innung der Wundärzte den Namen: „Zum guten Stern“. — Neben dem Gros von elenden Gesellen und halbgebildeten Meistern der Chirurgie, die ihr Schäreramt als bloßes Handwerk ansahen und auch dementsprechend betrieben, und deren „Kunstfertigkeit“ kaum über einen regelrechten Aderlaß hinausreichen mochte, durfte die eine oder andere dieser Innungen sich einer Celebrität, irgend eines Meisters von Ruf rühmen, dessen Wissen und Können um Niesenlänge das Mittelmaß der Kollegen und Zunftgenossen-Weisheit übertrugte. So besaßen die Zürcher beispielsweise einen Jakob Ruff, einen Meister Felix Witz. Im Allgemeinen aber war es in der „guten alten Zeit“ — das 17. und 18. Jahrhundert vollauf inbegriffen — um

die Chirurgie auf dem ganzen alldeutschen Gebiete traurig bestellt. Es war noch die Zeit, in welcher der Weg zur Chirurgie an den „Becken“ des Barbiers, und an den Schröpfnäpfen der Bader vorbei zum Meisteramte des Schärers und Wundarztes führte. Der Junge, kaum erst des Lesens und Schreibens kundig, kam zu einem Meister des chirurgischen Handwerks in die Lehre. Mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Deutschland, die aber auch vollends auf die Schweiz passen, hat ein deutscher Forscher¹⁾ mit folgender zutreffender Schilderung das Berufsleben der Chirurgen des 17. und 18. Jahrhunderts gezeichnet. „Der Lehrling lernte das Rasieren, und lief dann den ganzen Tag über von Haus zu Haus; in der übrigen, ihm knapp zugemessenen Zeit mußte er seine Messer schärfen, Pflaster streichen und Charpie zupfen. Nebenbei wartete er die Kinder, saß mit der Magd an derselben Lampe, denn von dem Licht der Prinzipalin zu profitieren war gegen den Respekt. Er besorgte die niedrigsten Haus- und Feldarbeiten, spielte überhaupt für Meister und Gesellen den Bedienten“ „Mit der Zeit wurde der Lehrling einmal zum Kranken mitgenommen, und ihm das Aderlassen, Schröpfen, Klystieren, Blutigelsetzen, allenfalls auch das Zahnausziehen handwerksmäßig beigebracht. Da der Meister in der Regel selbst nichts verstand, so ertheilte er entweder gar keinen Unterricht in der Anatomie, Physiologie und Chirurgie, wozu er eidlich verpflichtet war, oder er lehrte Unsinn.“ Der mäßig zum Gesellen vorgerückte Lehrjunge trat nun

¹⁾ Fischer Georg: Chirurgie vor Hundert Jahren. Historische Studie. Leipzig, Vogel, 1876. Cap. I. Doktor und Barbier, spec. S. 35—41.

die Wandererschaft an; wie der Lehrling, wohnte auch der Geselle im Hause des Meisters und durfte nicht heiraten. „Hatte er täglich seine sechzig Kunden und mehr bedient, hin und wieder für seinen Herrn einen Ueberlaß gemacht, oder eine Wunde verbunden, dann bekam er als Lohn freien Mittagstisch und wöchentlich sechs, höchstens acht Gutegroschen Lohn. Diese arm-selige Bezahlung reichte kaum für die allernotwendigsten Bedürfnisse hin, daher er nebenbei zu pflücken anfing und häufig ein liederlicher Windbeutel wurde.“

„Die Meister setzten die handwerksmäßige Arbeit fort, und bereiteten alle äußern Mittel selbst, da sie nicht verpflichtet waren, dieselben aus der Apotheke zu nehmen. Nebenbei pflückten sie unerlaubter Weise in die (innere) Medizin, wovon sie natürlich gar nichts verstanden.“ Andererseits muß gesagt werden, daß gerade durch die scharfe Scheidung der Medicus ebenso wenig auf Chirurgie sich verstand, als der damalige „Chirurg“ auf die innere Heilkunst.

Gleich den übrigen bedeutenderen Schweizerstädten hat auch B e r n schon früh eine solche Vereinigung der Chirurgen gesehen. Im Jahre 1502 scharen sich dieselben zu einer Zunft zusammen, die sie selbst „Frühung“ nannten, weil sie dadurch staatlich garantierte Zunftfreiheiten erhalten hatten. Ihre Organisation ist dem erwähnten Zunftreglement der Zürcher Schärer „zum schwarzen Garten“ ähnlich. Das Verhältnis von Meister und Gesellen ist geregelt. Wer als fremder Schärer sich in der Stadt niederlassen wollte, mußte sich bei der Zunft zum Examinieren stellen. Wies er bei dieser Prüfung nicht hinreichende Kenntnisse auf, so durfte die Zunft dem Fremdling die Erlaubnis zur Ausübung des

Berufes in der Stadt verweigern. An bestimmten Feiertagen durfte weder praktiziert noch zur Ader gelassen werden; ebenso wenig zu den Zeiten, welche das Aderlaßmännchen als „böse Tage“ verzeichnet.

Es scheint, daß im Laufe der Zeit diese Ordnung gelockert wurde, und daß das Verhältnis unter den Meistern, wie auch zwischen ihnen und ihren Gesellen Schaden litt. Darum erschienen im Jahre 1628 zur Regelung dieser Verhältnisse der Stadtmedicus als Obmann, ferner die beiden Stadt- und Inselärzte, der Blattern- und Franzosen-Arzt, der Bruchschneider, sowie ein „Botthandwerksmann“ vor dem Räte, „sowol für sich selbst und in ihrem Namen als auch in namen der übrigen Meistern eines ganzen Ehrsamem Schnitt- und Wund Arzet-Handwerks in Unser Stadt allhie und ettllichen andern Stätten und Orten Unserer teutschen Landschaft“ darüber Klage führend, daß „die Begangenschaft ihrer löblichen Kunst und Handwerk zur höchster Veracht- und Verkleinerung desselben, auch merklichen Schaden der Patienten, durch die viel- und mancherley ein Zeit dahar zu Statt und Land eingerißnen schädlichen Mißbräuch, Confusionen und Unordnungen, wie auch allerhand Gattung vermessnen und in dieser Kunst unerfahrenen Personen dergestalten vermindert, geschwecht und verstümpelt worden“, daß die Abordnung einzig in einer neuen Zunftordnung eine zweckmäßige Abhülfe erblickte. Sich darauf berufend, daß i. Zt. die Schärerordnung gleich den Verbänden „der andern Handwerker“ vom Räte mit Freiheiten und Rechten ausgestattet worden, verlangen sie von Neuem Auffrischung ihres Schutzbriefes und sind im Falle, dem Räte gleich einen Entwurf des neuen Zunftreglementes zur Bestä-

tigung ihrer Rechte vorzulegen. Dieser — nach einer zeitgenössischen Abschrift¹⁾ im Folgenden skizzierte — Reglementsentwurf ist vom Räte der Stadt Bern noch unterm 19. Mai desselben Jahres 1628 gutgeheißen und mit dem Stadtfigill versehen worden. Hierauf ist über den Inhalt nochmals im Schoße der Meisterschaft der „chirurgischen Societät“ abgestimmt und die Ordnung als rechtsverbindlich erklärt worden. Zur Aufrechterhaltung dieser Satzungen wurde zugleich beschlossen, es sei alle Jahre jeweilen auf den 15. Mai die „Bruderschaft“ zu einem „Generalbott“ zu versammeln und es solle in gutbesuchter Sitzung sodann „Visitation“ über die Statuten gehalten und nach deren Richtschnur in einem Zunftgericht über fehlbare Mitglieder und Meister geurteilt und gerichtet werden. —

Das Verhältnis der Lehrlinge zum Schärerhandwerk regeln die Verordnungen wie folgt: Der Lehrling, der „den Schnitt“ lernen will, muß — nach Handwerksbrauch von zwei Mitgliedern in die Ordnung eingeweiht — bei einem Meister untergebracht, „verdingt“ werden, wofür der Meister ein Pfund Zunftgeld zu erlegen hat. Der Lehrling muß drei volle Jahre bei diesem Meister verbleiben und dann als Geselle 6 Jahre wandern. Wer nicht bloß den Schnitt (Steinschnitt), sondern auch die übrigen Verrichtungen des Handwerks, als: Aderlaß, Barbieren, Schröpfen und ähnliche niedrige Verrichtungen der damaligen Wundarznei erlernen wollte, mußte vier Jahre Lehrzeit ausmachen und dann gleichfalls sechs Gesellen- und Wanderjahre verbringen. Der Candidat, der das Schärerhandwerk bereits erlernt, der auch schon die

¹⁾ Msr. im Besitze des Autors.

Wanderjahre zurückgelegt, und dazu noch den Steinschnitt erlernen wollte, mußte zwei Jahre lang bei einem Steinschneider Lehre nehmen. Es wollte durch diese Anordnung verhütet werden, daß einer beide „Künste“ zu gleicher Zeit und doch nicht gründlich erlerne, was vorher oft der Fall gewesen sein soll. Dem Eintritt in die Gesellschaft hatte das *R e i f e = E x a m e n* voranzugehen. Wanderschafts-Schein und Lehrbrief mußten bei diesem Uebertritt als Ausweis dienen. War der Candidat eines Meisters Sohn, so betrug die Taxe für das Meisterexamen eine Krone, eine Gelte Wein und ein Pfund „Bottgeld“; war er bloßer Bürgersohn, so hatte er 10 Pfunde, eine Gelte Wein und ein Pfund „Bottgeld“ zu entrichten; war er erst noch von der Landschaft, so betrug das Meistergeld sogar 15 Pfunde, 1 Gelte Wein und ein Pfund „Bottgeld“. Den Meisterschaftscandidaten vom Lande wird angeraten, aus ihrer Bekanntschaft und Gegend einen Meister als Zeugen zum Examen mitzubringen, der auch bei unstrittenen Fällen vermittelnd eingreifen könnte. Bei einer Strafe von 5 Pfunden war dem Examenandidaten streng verboten, in der Zeit, die zwischen dem Examen und der zurückgelegten Wanderschaft lag, selbständig zu arzen. Die vorgezeichnete Lehr- und Wanderzeit mußte auch von den Söhnen der Schärermeister voll und ganz durchlaufen werden, ungeachtet ihres genossenen Vorteils, schon früh in das Handwerk des Vaters eingeweiht worden zu sein. Bei der Aufnahme des Gesellen in die Bruderschaft der Meister mußte er schwören: nach Kräften den Nutzen und das Wohl der Gesellschaft zu fördern, ihre Zunftregeln und ihr Aufgebot getreu zu befolgen, deren Frei-

heiten zu wahren, über das im „Bott“ Verhandelte strenges Stillschweigen zu beobachten. Wer aus der Versammlung plaudert, verfällt in eine Buße von 2 Pfunden. Nur der Nachweis, daß „Leibz= oder Herren not“, einfallende dringliche Berufsgeschäfte obgewaltet, lassen eine Entschuldigung bei Versäumung der Sitzungen zu; sonst beträgt die Buße 10 Schillinge für jede Versäumnis. Das Hintertreiben, Stimmenwerben und Agitieren in der Zunftversammlung ist bei einer Strafe von einem Pfund und 10 Schillingen verpönt. Ohne Wissen des Obmannes der Zunft oder dessen Stellvertreters darf kein „Bott“ erlassen werden bei 10 Pfunden Buße. Jedes Mitglied hat das Recht, bisweilen die Pflicht, Versammlungen im Einverständnis mit dem Obmann aussetzen zu lassen, doch sind hiesfür für jedes „Bott“ 10 Schillinge als Taxe zu entrichten; für Nichtmitglieder z. B. für klageführende Patienten, u. s. f. beträgt diese 1 Pfund. Ist unter zwei Mitgliedern Streit entstanden, so soll dieser vor der versammelten Bruderschaft zur Sprache gebracht und geschlichtet werden. Der Fehlbare soll dann von der Gesellschaft aus bis auf 4 Pfunde gebüßt werden; die Streitverhandlung selbst hat als strenges Zunftgeheimnis zu gelten. Gegen strafwürdigere Vergehen vor, so gelangen diese an die nächsthöhere Instanz, vor die Ratsbehörde selbst. — Bei Strafe von 3 Pfunden soll kein Meister die *W u n d b e h a n d l u n g* seines Collegen einer Kritik unterziehen, weder offen noch geheim; noch darf er aus Verdienstneid einen Collegen bei dessen Patienten zu verkleinern suchen. Hat er in der Behandlung eines Collegen etwas fehlerhaftes gefunden, soll er in «camera amicitiae» denselben darüber aufklären,

wonötig hierüber eine Anzeige vor die Zunft bringen. — Wer in die Bruderschaft neu aufgenommen worden, darf bei einer Strafe von 2 Pfunden in keinem schweren Fall oder „bösen Schaden“, „es sehen Stich, Wunden, böse Fähl und Beinbruch“ ohne Zuziehung und Beihilfe eines andern ältern Meisters verbinden und behandeln ; am wenigsten Wunden, die in einem Streitfall geholt worden, da solche „auch ostermalen tödtlich“. Heilt das erste „Band“ noch nicht, so muß der mit-helfende Meister auch beim Umlegen des 2. oder gar 3. Verbandes zugegen sein. Diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, die zufolge ihres lücken- und mangelhaften „Studienganges“ notorisch als weniger tüchtig bekannt sind, sollen schwören, ohne eine solche Beihilfe eines ältern tüchtigen Kollegen keinen schwierigeren Fall in Behandlung zu nehmen ; die Anweisungen des mit-helfenden Meisters sollen sie gutwillig annehmen als Ersatz für die mangelhafte Lehrzeit. Wünscht der Patient eine Consultation, soll der behandelnde Meister bereitwillig mit dem Vorschlage einverstanden sein und in bester Treu bei der Consultation mitraten, ansonst er mit zwei Pfunden gebüßt werden soll. Entdeckt der Eine bei dieser Consultation einen Mißgriff des Kollegen, soll er, ohne den Patienten hievon etwas zu verraten, „brüderlich“ den Mitmeister auf den Fehler aufmerksam machen. Ein gegenteiliges, uncollegialisches Verhalten gegenüber einer fehlerhaften Behandlung des Kollegen hat eine Strafe von 2 Pfunden zur Folge. Ruft ein Patient ohne Wissen des gerade behandelnden Arztes einen andern Meister, so darf er dem Rufe nicht Folge leisten, außer der Patient habe zuvor die Kosten für die bisherige Behandlung

dem ersten Meister bezahlt; noch darf der Gerufene vorher über des letztern „Band“ gehen, oder heimlich die Wunde besehen; das alles bei einer Strafe von 1 Pfund und 5 Schillingen. Unter der nämlichen Buße soll keiner die Kur oder den Lohnanspruch eines Collegen zu verkleinern trachten, wenn irgend ein Patient beim „versammelten Handwerk“ über die Behandlung oder über eine Wundrechnung vorstellig wird und Klage führt. Andererseits ist den Statuten auch daran gelegen, die Patienten vor der so grassirenden Uebersortung („Uebernutzung“) zu schützen, und war es daher strenge Pflicht des Zunftobmannes, jeden Mitmeister der „chirurgischen Societät“ zu überwachen. Wird einer dieses Vergehens überführt, so zahlt dieser Schuldige zur Strafe 2 Pfunde in die Gesellschaftskasse, und wird zudem verhalten, den übersforderten Betrag dem Patienten zu vergüten. Mit so großer Aengstlichkeit war die Gesellschaftsordnung darauf bedacht, das collegiale Leben der Zunftmitglieder in guter Eintracht zusammenzuhalten. Ein Stein des Anstoßes war hier gewöhnlich das Dienstverhältnis der Lehrknaben und Gesellen, was in der Folge einer eigenen, — hier unten im Auszuge ebenfalls mitgetheilten — Gesellenordnung rief. Zum Voraus galt der Grundsatz, daß kein Meister die Lehrknaben oder Gesellen eines Collegen irgendwie zum Schaden des Prinzipals beeinflussen, und auf seine Seite ziehen, geschweige denn einen Gesellen dem Collegen abjagen dürfe, worauf eine Buße von 2 Pfunden und 10 Schillingen lag. — Jeder fremde Geselle, der bei einem Meister der Stadt Bern Anstellung gefunden, mußte bei einer Buße von 10 Schillingen nach Verlauf der

ersten 14 Tage —, also der Probezeit —, zum Zunftobmann geschickt werden; dort hatte er seinen Namen und weitere Personalien anzugeben, und den Gesellen-
eid zu schwören, worüber unten noch mehr. Den
S o n n t a g über durften die Chirurgen ihre —
„B e c k e n“, diese Wahrzeichen ihres „Handwerks“, nicht
hinaushängen, und eben so wenig scheren oder zur Ader
lassen, außer es habe ein Notfall vorgelegen; unter
Buße von einem Pfund.

Mit h e r u m z i e h e n d e n S c h ä r e r n durfte sich
kein Zunftmitglied näher einlassen, am wenigsten gar
mit ihnen gemeinsam arzen, bei einer Strafe von 5
Pfund. Vielmehr soll der zünftige Meister den
fremden Schärer vor dem ehrsamem Handwerk ein-
klagen. — Geht ein Zunftmitglied mit Tod ab, so
darf kein Meister ohne hinreichenden Grund vom
R e i c h e n g e l e i t e sich fernhalten. — Zur Erlegung
aller dieser verschiedenen Z u n f t b u ß e n soll den
Schuldnern ein Termin gewährt werden; ist dieser
überschritten, so hat noch dreimal eine Vermahnung
zu erfolgen. Ist die Zahlung auch jetzt noch aus-
stehend, wird zur P f ä n d u n g der „Meisterbecken“ ge-
schritten und an Stelle dieses eingezogenen Zunftschildes
dürfen keine andere Becken ausgehängt werden, bis die
Schuld getilgt worden. Die Zunftplage, die herum-
vagierenden fremden Steinschneider und Schärer waren
schon früher — im Jahre 1604 und wiederum 1636 —
Gegenstand obrigkeitlicher Verfügungen und specieller
Druckmandate, erlassen „gegen die frömden vagierenden
Stümpler“. Auf Antrag der chirurgischen Meisterschaft
befaßte sich die Gesellschaftsordnung neuerdings mit
Maßregeln gegen „allerley Stümpler, Sägnier“ und

verwandtes abergläubisches „Hudel- und Lumpensind“, dessen frevelhaftes Urznen, wie die Ordnung eifernd bemerkt, den leichtsinnigen Leuten Geld und Gesundheit raube. Darum auch erhält die „chirurgische Societät“ vom Räte die Vollmacht, diesen fremden Pfüschern das Handwerk vollends zu legen.

Diese wohldurchdachten Zunftstatuten waren nicht bloß für die „chirurgische Gesellschaft der Stadt Bern“ rechtsverbindlich, sondern auch alle jene Meisterschaften auf der Bernischen Landschaft, welche in ihren Rechten und Pflichten der „chirurgischen Societät“ einverleibt und derselben unterstellt waren, wurden dieser genossenschaftlichen Schirmordnung teilhaftig. Es waren dies: die Meisterschaften von Thun, Burgdorf, Zofingen, Marau, Lenzburg, Brugg und Langenthal, sowie des übrigen Gebietes der Berner Regenz, soweit dessen Meisterschaften organisiert und zu dem Zwecke als Zweigbruderschaft von der Zunft in Bern die Concession erwirkt hatten, wofür sie aber ihr auch steuerpflichtig waren.

Nicht einmal ganz ein halbes Jahrhundert hielt diese neu umschriebene Gesellschaftsordnung in ihrem Rahmen Bestand. Schon im Jahre 1663 am 28. März sahen sich Schultheiß und Rat der Stadt Bern wiederum veranlaßt, mit einer Reorganisation der Schärer- und Steinschneiderzunft sich zu befassen. Eine Reihe eingeschlichener Mißbräuche und unstrittener Fragen zwangen den Rat, die Meisterschaft zu Benennung über ihre Zunftverhältnisse und deren Sanierung vorzuladen. Wie oben erwähnt, rief unter anderem besonders das Verhältnis der Meister zu den Gefellen einer bestimmtern Abgrenzung

und war schon im Jahre 1649 die „chirurgische Societät“ in die Lage gekommen, über die wandernden Gesellen und die Möglichkeit einer bessern Kontrolle über diese zu beratschlagen und Beschlüsse zu fassen. Die in Rede stehende Auffrischung der Bruderschaftsregel im Jahre 1663 trat ergänzend in diese Geleise und schrieb vor, daß inskünftig die Lehrknaben von den Meistern in offener Zunftversammlung gedungen und daß ebendasselbst der Dingvertrag auch wieder gelöst werden solle. Beim Dingen bezahlte der Meister der Gesellschaft eine Abgabe von einem Pfund; ebenso viel der Lehrling und dazu noch vier Pfunde „Aufding“, acht Pfunde „Ledigsprech“, nebst einem Pfund „Vottgeld“ in die Kade der Gesellschaft. Die alten Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit wurden verschärft. Ferner durfte der Meister fortan nicht mehr wie z w e i L e h r k n a b e n aufnehmen, so zwar, daß der zweite Knabe erst angenommen wurde, wenn der erstere bereits halb ausgelernt hatte. Starb der Meister und verfügte die Meisterwitwe über einen geschäftstüchtigen Gesellen, der im Stande war, den Lehrknaben fertig zu lehren, so hatte letzterer daselbst zu verbleiben und die Lehrzeit im Hause des verstorbenen Meisters voll auszumachen. War ein solcher stellvertretender Geselle nicht zur Hand, so durfte der Lehrknabe mit Zustimmung der Meisterschaft den Rest der Lehrzeit bei einem andern Meisterschirurgen verbringen, selbst wenn letzterer bereits zwei Knaben gedungen hatte. — Jeder G e s e l l e, der sich zum „Meisterwerk“ meldete, erlegte dem vorsitzenden Dr. medicinae und Examinator 1 Thaler Prüfungsgeld, sowie ein Pfund für das Aufgebot zum Examen. Weitere 20 Pfunde Prüfungsgeld waren zur Verteilung

unter die zum Examen erschienenen Zunftgenossen bestimmt. — Wenn ein Meister des Handwerks die Beihilfe eines obrigkeitlichen Beamten und Dienstes, „so der Kunst anhängig“, also der beiden Inselärzte, des Stadt-, Blattern- und Franzosenarztes in Anspruch genommen, war ersterer der Meisterschaftskasse eine Taxe pflichtig, die kleiner war, wenn diese Dienste sich auf die ärztliche Behandlung von Studenten bezogen. Das innere Dienstverhältnis der Schärergefellen zur Meisterschaft war Gegenstand einer gesonderten ausführlichen *Gesellenordnung*, wovon wir einen Teil bereits kennen lernten, soweit er der Ausfluß vorangehender Satzungen gewesen. Zur Ergänzung des erwähnten Eintrages der Personalien in das „Gesellenbuch“ wird das *Pflichtenheft* der Gefellen näher umschrieben. Dem Obmann der Meister schwört er im *Handgellübde*, seinem Prinzipal getreu und der Zunft zu Nutzen und Frommen dienen zu wollen, üble Nachrede über den Meister abzuschwächen, abzuwenden; nötigenfalls soll er unter Strafe gehalten sein, Zeugen zur Ehrenrettung seines Meisters aufzubieten. Sollte der Gefelle selbst aber zur Verkleinerung des meisterlichen Rufes Hand bieten, oder dem Meister oder auch einem seiner Kollegen die Kundschaft aus der Barbierstube abtreiben, so wird er zur Schadloshaltung der Benachteiligten und überdies zu einer Zunftstrafe von 3 Pfunden verhalten. In Abwesenheit seines Prinzipals soll der Gefelle die Kunden und Patienten sorgfältig bedienen, „es sehe Ader zelassen, barbieren, verbinden“; im Dienste sei er verschwiegen, der Hausfrau gehorsam; hinter dem Rücken seines Prinzipals soll er weder arzen, noch Medicamente unterschlagen. Des

fernern soll er geloben, in keinem Falle sich zu heimlichen „Wundtaten“ zu begeben, welche bei Strafe von 50 Pfunden der Obrigkeit zur Kenntnis gebracht werden müssen; „auch solle keine Geselle zum Ueberlaß bey verdächtigen Weibspersonen, viel weniger, — zu andern Patienten, darin der Medicorum Rath erfordert wird, als da sind: Seitenstechen, Hectic, Halsgeschwür, roth und weiße Ruhr, Gelb- und Wassersucht, Flecken, Fieber oder zu schwangern Weibern berufen hätte, ohne Vorwissen seines Prinzen und Medici sich verfügen“. Seine Ausgänge vom Hause des Meisters soll der Geselle den Hausleuten anzeigen, damit man wisse, wo er im Nothfall zu finden. Alle Vierteljahre soll er einmal (!) die chirurgischen Bestecke, auch die „Becken“ und Geschirre, „so zu der Schärstuben und Kunst gehörig“ entweder selbst putzen oder dann auf seine eigenen Kosten reinigen lassen, doch so, daß weder die Gefäße noch ihr Medicamenteninhalte darunter leiden. Johannis- tag und Weihnachten sind die Termine, wo der Geselle sich vom Meister verabschieden und einen andern Dienst annehmen darf; bei begründeten Fällen darf die Bruderschaft auch zu andern Zeiten einen Wechsel gestatten. Weder am Tage noch Nachts sollen die Gesellen Wirtz- und Zunft Häuser oder andere „Schlupfwinkel“ aufsuchen. Ueber die neunte Abendstunde hinaus sollen sie zur Sommerzeit nicht außer des Meisters Hause verbleiben und sich im Winter schon um acht Uhr daselbst einfinden. Sie sollen stets nüchtern und zur Ausübung ihres Berufes fähig und verfügbar sein. Unter der Strafe von einem Pfund ist alles nächtliche Herumschwärmen, oder verspätete Aufklopfen im Hause des Prinzipals verpönt. Zur Aufrechterhaltung des Friedens

und zur Wahrung der Collegialität soll ein sich verabschiedender Geselle bei keinem andern Meister in der Stadt wieder Dienst nehmen, außer er habe sich dazwischen im 7. Jahr außerhalb der Stadt Bern aufgehalten. Jeder Geselle bezahlt wöchentlich einen halben Bazen in die Gesellenbüchse; jeder Lehrjunge hingegen einen Kreuzer. Der mit dem Einsammeln der Beiträge betraute Geselle, „Büchsengezell“, soll das Geld für zahlungssäumige Gesellen und Lehrlinge beim Meister selbst einziehen. Für den Vollbetrag der eingezogenen Gelder ist der Einsammler haftbar. Kommt ein in Geldnot steckender fremder Geselle nach Bern, soll er sogleich an den Büchsengezellen gewiesen werden, welcher dann ein „Gesellenbott“ besammelt, worin festgesetzt werden soll, wie viel der dürstige Colleague aus der Gesellschaftskasse zu erhalten hat. Der Empfänger hat seine Personalien anzugeben und eine Empfangsbescheinigung für den erhaltenen Betrag auszufertigen. Dem Gesellenbunde wird von Seite der Meisterschaft allerdings gleichzeitig ans Herz gelegt, nicht durch allzufreigebiges Spenden die Gesellenkasse übereilig zu entleeren.

Am 13. August des Jahres 1700 sah sich die Ratsbehörde wiederum genötigt, gegen „allerhand Stümpler beider Manns- und Weibspersonen“ und zu Gunsten der Rechte und Freiheiten der anerkannten „chirurgischen Societät“ aufzutreten. Diese immer und immer wiederkehrenden Maßnahmen gegen die Wander- und Winkelchirurgen sind das beste Zeugnis für die Unausrottbarkeit dieser unorganisierten Quacksalberei, die zum Schaden der „diplomierten“ Schärer und Stein- schneider Stadt und Land überwucherte. Die Ueberzeugung, daß einzig ein genossenschaftlicher Engschluß

der Collegen gegen diese vielbeklachte offene Concurrrenz aufzukommen vermöge, hat diese Organisation des Chirurgenstandes jener Zeit lebenskräftig erhalten, die uns darin ein interessantes Beispiel unserer modernen Ringgesellschaften und „Trusts“ geboten. Auf eine solche Abhülfe gegen die schädigenden Eingriffe der „Stümpler“ es absehend, sprach am 20. Januar 1707 eine Vertretung der Schärer und Chirurgen der Unter Wangen, Narwangen, Bipp und Huttwil in Bern beim Obmann der „chirurgischen Societät“ vor, und begehrte, es möchte ihnen gestattet sein, zur „ausrottung des freien Arzneys der Stümpler“ unter den Schärern der genannten Orte eine gemeinsame „Gesellschafts-Lade“ aufzurichten. Diesem Ansuchen wurde entsprochen und der neuen Innung ein Obmann gegeben, der jeweilen von der Schar der Collegen jener Gegenden zu wählen, und durch die „chirurgische Societät“ in Bern zu bestätigen war. Nur wenn die Einigung unter die Bestandziffer von vier Mitgliedern zusammenschumpfen sollte, hatte die Lade wieder nach Bern in die Hände der „chirurgischen Societät“ zu wandern; war die Normalzahl wieder gesichert, so wurde die Lade kostenlos der Meisterschaft von Huttwil, Wangen und Umgebung wieder zugestellt und deren Zunftvorrecht wieder ins Leben gerufen. Die Gesellen und Lehrjungen dieser Land-Innung mußten sich in Bern selbst zum Reife-examen stellen, dem auch zwei Vertreter aus der Landschafts-Meisterschaft zugegen sein mußten. Die Taxen für die Aufnahme von Lehrknaben mußten nach Bern entrichtet werden. Der Lade auf der Landschaft stand es frei, Meister aus ihrem Gebiet aufzunehmen. Unter dem Siegel der Verschwiegenheit erhielt jede neue Zweig-

gesellschaft eine Abschrift der Statuten und Zunftfreiheiten dieser auch für die Filial-Genossenschaften geltenden Rechte und Vorschriften.

Auf der ganzen alten Landschaft Bern wirkten diese Organisation der „chirurgischen Societät“ und ihr Zunftreglement nach und zwar bis in das 19. Jahrhundert hinein. Einen sprechenden Beweis hiefür liefert unter anderm die Diplomierung des Haslethaler Arztes Dr. Jakob von Bergen aus Guttannen zu Ende des 18. Jahrhunderts. Dieser nachträglich berühmt gewordene Bernerarzt meldete sich nach vollendeter Lehrzeit bei der „Societät der Schnitt- und Wundarzneikunst Hochlöblicher Stadt Bern“ zum Examen. Im Diplom, das ihm am 10. März 1785 ausgefertigt wurde, erklären der Obmann und sämtliche Mitglieder der Societät: „Als bemeldter Jakob von Bergen sein medizinisch chirurgisches Examen gehalten und nach dessen zu Unserer besten Zufriedenheit erreichten Endschafft ihn zu einem Ehrlichen und Befähigten Schnitt und Wundarzt angenommen, und passirt — als einen solchen in das Außer Passations und Meisterbuch (im Gegensatz zu demjenigen der Burger einer hochlöblichen Stadt Bern) einschreiben lassen, und aller dieser vorgemeldten Freiheiten, Befugnissen und Innungen genoß- und theilhaftig gemacht. In folg dessen er vornehmen und thun kann, was dieser freyen löblichen Kunst anhängig ist und dero Noth geziemet und ihr zu Ehren gereichen mag. Jedoch behalten wir ihm heiter vor: 1. Keine Lehrknaben, als seine eigenen ehelichen Kinder, zu fördern. 2. Keine schweren oder gefährlichen verwundeten Patienten, sonderheit in Fällen, die dem Richter angezeigt werden müssen, ohne Zuziehung eines erfahrenen und

passierten Wundarztes zu verbinden und zu traktieren. Hingegen haben wir ihm auf sein Begehren und geprüfte Kenntnisse hin erlaubt, in Nothfällen amputieren zu dürfen. Woraufhin er Uns die gewohnten Handgelübde über die ihm aus unsern Freiheiten abgelesenen Artikeln geleistet und das geforderte Passations Emolument bezahlt hat. Ohne Gefährde“.

Unterzeichnet von Bernard Bay, Notar, mit Handzug,

Secretarius der chirurgischen Societät.¹⁾

Trotz dieser Meisterbriefe und ihrer Freiheiten, deren die Stadt- wie die Landärzte theilhaftig waren, trennte die bekannte Unterscheidung bei Eintragung „ins Stadtberniſche“ oder „ins äußere“ Meisterbuch den chirurgischen Stand in zwei Hälften. Gleich den Advokaten und Procuratoren der Landschaft sollten auch die Landärzte gegenüber den Collegen in der Stadt nicht als vollwertig anerkannt sein. Nur die Stadtärzte durften vor Gericht begutachten, nur ihre Befunde genossen in den Verhandlungen Rechtsgültigkeit²⁾. Mit dieser Abstufung und Ungleichheit der Behandlung hat dann erst das 19. Jahrhundert — wie noch mit so vielen andern Zöpfen — aufgeräumt.

Ein interessantes Stück Cultur- und Zunftlebens hat sich hier vor uns entrollt, das in gar mancher Hinsicht durch seine Tiefen und erschreckenden Abgründe uns nur um so deutlicher fühlen läßt, wie hoch innert Jahrhundertfrist die chirurgische Wissenschaft seit jenen Zeiten der Steinschneider und Barbieri gestiegen ;

¹⁾ vergl. Willi A: Geschichtliche Mittheilungen aus dem Haslethal. Meyringen, 1885. S. 17 u. 18.

²⁾ A. a. O., S. 19.

andererseits lassen sich in der alten Organisation des frühern ärztlichen Standes auch Punkte finden, die heute noch dem ärztlichen Sittencodex zur Vorlage und zur Ehre gereichen dürften und die fast wie die Thesen einer Standespredigt erscheinen wollen, welche die vielbelächelte Vergangenheit unserer Gegenwart hält: es ist das gutmeinende, fast ängstlich besorgte Streben, die Zusammengehörigkeit der Standesgenossen zu pflegen und zu wahren, die Collegialität der zünftigen Schärer hochzuhalten und alles zu meiden, was irgendwie durch Hader, Brodneid oder Mißtrauen dem harmonischen Einverständnis der Berufsgenossen Eintrag thun könnte. So schlingt sich als idealschöner wohlthuernder Zug dieses Streben durch das Zunftreglement und versöhnt uns selbst mit dessen handwerksmäßiger Prosa, die hier uns stößt, weil sie zu sehr absticht von dem höhern Begriff und von der idealen Auffassung, die wir heutzutage — und dies mit vollem Rechte — dem Wesen des ärztlichen Berufes und seinem segensreichen chirurgischen Wirken entgegenzubringen gewohnt sind.
